



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2026/0161

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

26.02.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	16.04.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Regenwassermanagementmaßnahmen für Privatgrundstücke

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 11.01.2026
- Stellungnahme der Verwaltung vom 26.02.2026

Dez. V/TBL
Peter Gotzmann
Tel.: 4 06-69 83

26.02.2026

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Lünenbach
gez. Hebbel

Regenwassermanagementmaßnahmen für Privatgrundstücke
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 11.01.2026
- Nr. 2026/0161

Fachliche Einschätzung:

Stellungnahme der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR:

Der Petent beantragt die Schaffung von neuen Gebühren und Gebührebnachlässen im Sinne des Schwammstadtprinzips gemäß den dazu bestehenden Ratsbeschlüssen. Die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) nehmen zur Eingabe nach § 24 GO NRW aus gebührenrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Zu a)

Der Petent hält die bisherige Regenwasserentsorgungsgebühr im Sinne des Schwammstadtprinzips für nicht mehr zeitgemäß und regt eine Erhöhung der Gebühr um einen deutlichen Faktor X im Sinne einer Regenwassermanagementgebühr an.

Über die Niederschlagswassergebühr dürfen nur die erforderlichen, für diese Leistung im unmittelbaren Zusammenhang entstehenden betriebswirtschaftlichen Kosten (vgl. § 54 Satz 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) und § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG)) auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden. Die evtl. mit der Leistung entstehenden sonstigen Kosten ökologischer Art dürfen somit nicht über die Gebühr abgedeckt werden. Hierzu zählen auch die Kosten, die für die Betreuung eines, so wie vom Petenten beschriebenen, Regenwassermanagements anfallen würden.

Zu b)

Der Petent schlägt vor, den bisherigen 50%igen Abschlag für „schwammstadtgemäße Maßnahmen“ im privaten Bereich ggfs. durch einen deutlich höheren Gebührenreduktionsfaktor zu berücksichtigen.

Da der Petent explizit einen Abschlag i. H. v. 50% nennt, wird davon ausgegangen, dass sich dieser Punkt auf die in der Gebührensatzung geregelte Gebührenreduktion bei einer an den Kanal angeschlossenen begrünten Dachfläche bezieht.

§ 3 Absatz 1 letzter Satz der Entwässerungsgebührensatzung sieht für lückenlos begrünte Dachflächen eine Gebührenreduzierung von 50% vor. Die Höhe des

Prozentsatzes orientiert sich dabei an der Höhe des durch Urteil des OVG Münster v. 01.09.1999 – 9 A 5715/98 für angemessen erachteten Abschlags.

Die Gewährung eines höheren Abschlags würde somit nicht der Empfehlung des OVG entsprechen.

Zu c)

Der Petent regt an, den Gebührensatz für Schottergartenflächen, die nicht in ihrem Aufbau den Vorschriften der LBO entsprechen, um einen Faktor X zu erhöhen.

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung und Erhebung der Gebühr ist die Fläche in m², die an den öffentlichen Kanal angeschlossen ist. Wird von einer mit Schotter belegten Fläche Niederschlagswasser dem Kanal zugeführt, wird diese als eine an den Kanal angeschlossene Fläche zur Gebühr herangezogen. Eine Erhöhung des Gebührensatzes für solche Flächen, die in ihrem Aufbau den Vorschriften der Bauordnung NRW (BauO NRW) entsprechen, wäre rechtswidrig.

Zu d)

Der Petent regt an, dass die bisherigen Systeme zur Ermittlung der Regenwasserentsorgungsgebühr im Sinne der Erfassung der unter a) – c) genannten Punkte genutzt werden.

Bei Bekanntwerden einer an den öffentlichen Kanal angeschlossenen Fläche, werden die Angaben im Rahmen der Möglichkeiten vor Erhebung der Niederschlagswassergebühr überprüft. Die Überprüfung erfolgt insbesondere anhand der zur Verfügung stehenden Informationen aus dem verwendeten Geoinformationssystem. Eine Erweiterung der Überprüfung zur Feststellung der von dem Petenten angeregten Punkte ist obsolet, da die unter a) bis c) formulierten Vorschläge aus gebührenrechtlicher Sicht nicht umgesetzt werden dürfen.

Stellungnahme des Fachbereichs Bauaufsicht:

Zu Punkt e)

Die Stellplatzpflicht besteht in Leverkusen aufgrund der Ermächtigungsgrundlage der Bauordnung auf der rechtlichen Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Leverkusen. Diese läuft zum 31.12.2026 aus. Im Rahmen einer Nachfolgeregelung besteht auf der Grundlage der Ermächtigung aus § 89 Absatz 1 Nr. 4 BauO NRW die Notwendigkeit, „Zahl, Größe und Beschaffenheit“ zu regeln. Ausgleichsmaßnahmen können darüber jedoch nicht geregelt oder verlangt werden.

Bei der aus der Eingabe nach § 24 GO NRW herauszulesenden Idee, die Anzahl der notwendigen Stellplätze zugunsten der Entsiegelung von Flächen zu reduzieren, ist zu berücksichtigen, dass sich dadurch die Anzahl der Kraftfahrzeuge nicht reduziert und diese bei fehlenden Stellplätzen dann den öffentlichen Raum beanspruchen. Darüber hinaus hindert eine geringere Anzahl notwendiger Stellplätze nicht daran, zulässigerweise weitere, dann eben nicht-notwendige Stellplätze, zu errichten. Der Erfolg geringerer versiegelter Flächen wäre mit einer Reduktion der Anzahl notwendiger Stellplätze nicht erreichbar.

Dem Antrag, die „Stellplatzpflicht der Bauordnung“ zu bearbeiten, kann aus Gründen der Rechtssystematik und fehlender Ermächtigung nicht entsprochen werden.

Ergänzend:

Der Fachbereich Bauaufsicht bereitet aktuell die Überarbeitung der Stellplatzsatzung vor. Diese sollte im Laufe des Jahres fertiggestellt und vor Ende des Jahres vom Rat beschlossen werden, damit zum 01.01.2027 eine kommunale Regelung vorliegt.

Stellungnahme des Fachbereichs Mobilität und Klimaschutz:

Regenwasser, das direkt vor Ort versickert wird, kann zum einen zur Grundwasserneubildung beitragen und zum anderen das Stadtklima verbessern. Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), soll Niederschlagswasser ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Unter der Voraussetzung, dass einer ortsnahen Regenwasserversickerung keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, befürwortet der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz grundsätzlich die ortsnahere Regenwasserversickerung auf privaten Flächen und hat mit dem stadtteiligen Förderprogramm „Entsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünung“ (Vorlage Nr. 2023/2256) einen Anreiz geschaffen, private Flächen zu entsiegeln. Auf Grund der bestehenden Haushaltslage musste dieses Förderprogramm Ende 2024 leider gemäß § 82 GO NRW eingestellt werden (Vorlage Nr. 2024/3093). Eine Wiederaufnahme des stadtteiligen Förderprogrammes wird angestrebt, sobald die Haushaltslage es wieder zulässt. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Festlegung der Gebührensatzung für die Abwasser- bzw. Regenwasserbeseitigung und die „Befreiung“ von dieser im Zuständigkeitsbereich der TBL liegt.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja Nein

Fazit:

Stellungnahme der TBL:

Die von dem Petenten unter den Punkten a) – d) und g) beschriebenen Maßnahmen sind gebührenrechtlich nicht umsetzbar, da diese nicht durch die Regelungen des § 6 KAG NRW gedeckt wären.

Eine Einberechnung von ökologischen Kosten in die Benutzungsgebühr ist weiterhin nicht zulässig und wäre somit rechtswidrig.

Die TBL verweist zusätzlich auf ihre Stellungnahme vom 03.03.2020 zum Bürgerantrag desselben Petenten u. a. vom 31.05.2019.

Technische Betriebe Leverkusen AöR i. V. m. Bauaufsicht, Mobilität und Klimaschutz